

Jugendbeitragsordnung

des

Musikverein Höfingen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der jugendlichen Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden frühestens einen Monat nach Beschlussfassung erhoben.

§ 3 Ausbildungsbeiträge

Blockflötenunterricht 30 Min. pro Woche in 2er-Gruppen mit eigenem Instrument	€ 28,00 pro Monat
Instrumentalunterricht 30 Min. pro Woche Einzelunterricht mit eigenem Instrument	€ 48,00 pro Monat
Instrumentalunterricht 45 Min. pro Woche Einzelunterricht mit eigenem Instrument	€ 72,00 pro Monat
Instrumentalunterricht 30 Min. pro Woche Einzelunterricht mit Vereinsinstrument (begrenztes Kontingent)	€ 58,00 pro Monat
Instrumentalunterricht 45 Min. pro Woche Einzelunterricht mit Vereinsinstrument (begrenztes Kontingent)	€ 82,00 pro Monat
nur Teilnahme in Bläsergruppe/Jugendorchester ohne Unterricht beim MV Höfingen	€ 10,00 pro Monat
Passive Jugendmitgliedschaft ohne Unterricht und ohne Teilnahme in Bläsergruppe/Jugend- kapelle; nur zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Jugendfreizeiten	€ 20,00 pro Jahr

1. Auf die reinen Ausbildungsbeiträge für Instrumentalunterricht und Blockflötenunterricht gewähren wir eine Geschwisterermäßigung von 15% für das 2. und jedes weitere Kind, welches bei uns Unterricht hat. Als 1. Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Beitrag.

2. Im Einzelfall kann auf die Beiträge eine Sozialermäßigung gewährt werden. Über die Gewährung und über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Jugendleitung. Notwendig ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, z.B. des Leonberger Familienpasses.
3. Die Aufnahme des Instrumentalunterrichts ist in der Regel zum 01.03. oder 01.09. eines Jahres, nach Rücksprache mit dem Jugendleiter in Ausnahmefällen ggf. auch zu anderen Terminen möglich. Die Ausbildung verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, wenn diese nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.03. bzw. 01.09. schriftlich gekündigt wurde. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Musikverein Höfingen.

Der Ausbildungsbeitrag enthält die Beiträge an den Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverband Böblingen. Hierin enthalten sind die Prämien für die Unfall- und Haftpflichtversicherung und die GEMA-Gebühren in Höhe der vom Blasmusikverband festgelegten Sätze.

4. Der Ausbildungsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung monatlich abgebucht.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.03. oder 01.09. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. . Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Musikverein Höfingen.

Der Ausbildungsbeitrag ist bis zu diesem Termin zu entrichten. Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Jugendbeitragsordnung wurde vom Vorstand am 06.02.2018 beschlossen und tritt ab 01.09.2018 in Kraft.